

Sportförderrichtlinie der Stadt Zwickau

1. Zuwendungszweck

Der Sport in seiner Vielfalt ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens für alle Alters- und Bevölkerungsgruppierungen. Dem Sport wird eine herausragende pädagogische, soziale und gesundheitsvorsorgende Funktion zugeschrieben. Der Sport vermittelt Werte, wie Fairness, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft und Toleranz. Daher bietet er ausgezeichnete Möglichkeiten zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen. Für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt wird es angesichts des stetig größer werdenden Anteils an frei zur Verfügung stehender Zeit immer wichtiger, Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung zu besitzen. Deshalb spielt der Sport in seinem gesamten Spektrum für die Lebensqualität, die Zwickau seinen Bürgern und Gästen bietet, eine zentrale Rolle. Die öffentliche Förderung einer breiten Sportinfrastruktur und von Sportaktivitäten für möglichst viele Menschen sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport steigert diese Lebensqualität in Zwickau und kann der Tendenz der Stadtumlandabwanderung entgegenwirken und sich auf die Standortwahl neu anzusiedelnder Unternehmen positiv auswirken. Durch Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes („Alle Menschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden“) wird dem Sport die Möglichkeit gegeben, sich selbst zu organisieren und seine Angelegenheiten im Rahmen des Vereinsrechts zu regeln. Der Zwickauer Stadtsportbund und seine in diesem Verbund zusammengeschlossenen Sportvereine erfüllen mit ihren Sportangeboten wichtige Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Durch den hohen Stellenwert des Sports in unserer Gesellschaft gehört die Sportförderung zu den wichtigsten kommunalen Aufgaben. Die Unterstützung des Sporttreibens in der Stadt Zwickau nach dieser Sportförderrichtlinie soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit schaffen, sich entsprechend ihrer Interessen und Fähigkeiten in diesem wichtigen Freizeitbereich zu betätigen. Jedem Sportverein, der die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt, kann direkte und indirekte finanzielle Hilfe im Rahmen der im Haushalt der Stadt Zwickau zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Aus der Gesamtheit der eingestellten Haushaltssumme können Zuwendungen gewährt werden für:

- den Aus-, Um- und Neubau sowie die Unterhaltung von vereinseigenen bzw. angemieteten Sportanlagen,
- die Anschaffung von vereinseigenen Sport- und Pflegegeräten,
- Personalkosten der Sportvereine (z. B. ABM-Kräfte, Platzwarte, Org.-Leiter, Techniker)
- Wettkampfkosten (u. a. Verpflegungs-, Übernachtungs- und Reisekosten, Startgebühren, Nutzungsgebühren für Sportstätten) der Teilnehmer an überregionalen und internationalen Meisterschaften, Turnieren und Wettkämpfen,
- die Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen,
- die Durchführung von Trainingslagern (Organisations- und Durchführungskosten),
- die Zusammenarbeit und den Austausch bei Sportvergleichen mit den Partnerstädten Zwickaus,
- Breitensportveranstaltungen, die dem Ziel der Mitgliederwerbung dienen,

- eine Pauschalbezuschussung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Mitglied der Zwickauer Sportvereine sind,
- eine Pauschalbezuschussung für lizenzierte Übungsleiter,
- die durch das Sportamt der Stadt Zwickau organisierten öffentlichen Veranstaltungen (Veranstaltungen im Bereich des Breiten-, Leistungs- und Behindertensports, Auszeichnungsveranstaltungen),

3. Zuwendungsempfänger

Eingetragene Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Zwickau haben und eine Mitgliedschaft im Stadtsportbund Zwickau sowie im Landessportbund Sachsen besitzen. Der Punkt 6.2 bleibt davon unberührt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die beantragenden Vereine müssen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zwickau eingetragen sein sowie einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes besitzen, der im Sportamt vorliegt.

Der Verein muss einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,- Euro pro erwachsenem Mitglied erheben. Bei der Beantragung von Zuwendungen bei Baumaßnahmen ist ein Mitgliedsbeitrag von mindestens 6,- Euro nachzuweisen. Baumaßnahmen des Vereins können nur gefördert werden, wenn das zu bebauende Grundstück entweder Eigentum des Vereins ist oder ein langfristiger Miet- bzw. Pachtvertrag (Vertragsdauer mindestens 10 Jahre) über die betreffende Sportstätte mit der Stadtverwaltung Zwickau oder einem anderen Träger besteht. Bei Investitionen hat der Verein durch ein Projekt und ein Finanzierungsmodell nachzuweisen, dass das Vorhaben für ihn finanziell tragbar ist und er zukünftig die Folgekosten aus Eigenmitteln übernimmt. Neben dem notwendigen Eigenanteil sind entsprechende Fördermöglichkeiten des Freistaates Sachsen, des Landessportbundes Sachsen bzw. der Landesfachverbände zur Finanzierung der Gesamtkosten auszuschöpfen. Nich gefördert werden Maßnahmen von gewerbsmäßig betriebenen Freizeiteinrichtungen.

5. Zuwendungsart

Als Zuwendungsart wird grundsätzlich die Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung zur Anwendung gebracht.

6. Finanzierungsart

- ### 6.1. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben für:
- Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen in Höhe bis zu 50 v. H. jedoch höchstens 25.000,- Euro,
 - Anschaffung von vereinseigenen Sport- und Pflegegeräten in Höhe bis zu 50 v. H. jedoch höchstens 5.000,- Euro,
 - Personalkosten in Höhe bis zu 33 v. H. jedoch höchstens 7.500,- Euro pro Jahr,
 - Wettkampfkosten in Höhe bis zu 33 v. H. jedoch höchstens 7.500,- Euro,
 - Organisationskosten zur Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen bis zu 50 v. H. jedoch höchstens 5.000,- Euro,
 - Kosten für die Durchführung von Trainingslagern bis zu 33 v. H. jedoch höchstens 5.000,- Euro
 - Kosten für Sportvergleiche mit den Partnerstädten Zwickaus bis zu 50 v. H. jedoch höchstens 2.500,- Euro,
 - Breitensportveranstaltungen bis zu 50 v. H. jedoch höchstens 2.500,- Euro,
 - Vereins- und Übungsleiterpauschale werden

jährlich durch den Kultur- und Bildungsausschuss festgelegt,

- Organisations- und Durchführungskosten für Veranstaltungen des Sportamtes in Höhe bis zu 100 v. H. jedoch höchstens 5.000,- Euro.

6.2. Die Nutzung der kommunalen Sport- und Badeanlagen wird wie folgt geregelt:

Allen dem Stadtsportbund Zwickau angegeschlossenen Vereinen, die die Kriterien der Punkte 3 und 4 der Sportförderrichtlinie erfüllen, stehen auf entsprechende Antragstellung beim Sportamt, die Sportstätten der Stadt Zwickau zur Verfügung.

Für Kinder- und Jugend Sportgruppen der Sportvereine der Stadt Zwickau ist die Nutzung unentgeltlich.

Erwachsenengruppen von Sportvereinen sowie öffentliche und freie Träger der Jugend- und Sozialarbeit haben für eine Trainingseinheit von 90 Minuten nachfolgende Entgelte zu entrichten:

a) Sporthallen

Kleinsporthallen bis 200 m ²	5,00 Euro
Schulsportshallen bis 800 m ²	6,00 Euro
Großsporthallen über 800 m ²	8,00 Euro

b) Sportplätze

Kleinspielfelder (bis 2000 m ²)	5,00 Euro
ohne Beleuchtung	3,00 Euro
Kleinspielfelder mit Beleuchtung	4,00 Euro

c) Schwimmhallen

Größtsporthallen (über 2000 m ²)	5,00 Euro
ohne Beleuchtung	3,00 Euro
Größtsporthallen mit Beleuchtung	8,00 Euro

d) Sondersportanlagen

Minigolfanlage Mosel und Eisbahn Uhdestraße	2,00 Euro
	4,00 Euro

e) Schwimmbecken

Lehrschwimmbecken	2,00 Euro
Pestalozzizgymnasium	4,00 Euro

f) Sonderanlagen

Minigolfanlage Mosel und Eisbahn Uhdestraße	5,00 Euro
---	-----------

6.3. Überlassung von städtischen Sportanlagen an Vereine des Stadtsportbundes mittels Miet-, Pacht- bzw. Erbpachtverträgen

Die Übergabe von Sportanlagen durch die Stadt Zwickau stärkt die Eigenverantwortung der Vereine und erhöht deren Rechte und Pflichten für ihre Sportstätte.

Die Sportanlagen entwickeln sich zum Mittelpunkt des Vereinslebens, weil sich die Mitglieder mit den eigenen Anlagen besser identifizieren und sich daher mehr engagieren. Durch dieses ehrenamtliche Engagement der Vereinsmitglieder wird die bürgerschaftliche Selbstverwaltung im Bereich des Sports nachhaltig gestärkt.

6.3.1. Miet- bzw. Pachtverträge

Die Sportstätten der Stadt Zwickau können an interessierte Turn- und Sportvereine zur selbstverantwortlichen Nutzung vermietet bzw. verpachtet werden (Vertragsdauer mindestens 10 Jahre).

Der Mietzins beträgt 0,10 Euro/m² jedoch mindestens 50,- Euro im Monat für Flächen, die für die sportliche Tätigkeit genutzt werden. Die anfallenden Neben- und Betriebskosten für diese Anlage trägt der betreffende Verein gemäß Anlage 3 zu § 27 der zweiten Berechnungsverordnung in der Neufassung vom 12.10.1990.

6.3.2. Erbbaurechtsverträge

Zur dinglichen Sicherung von Baudarlehen kann der Verein auf städtischen Grundstücken ein Erbbaurecht an den zur Überbauung und sportlichen Nutzung vorgesehenen Flächen eingeräumt werden. Der Erbbauzins wird vom Liegenschaftsamt festgesetzt.

7. Form der Zuwendungen

Zuwendungen werden grundsätzlich nur als Zuschuss nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweise gezahlt.

8. Bemessungsgrundlage

Die Bemessung der Höhe der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssumme.

In die jeweiligen Jahreshaushaltspläne des Sportamtes der Stadt Zwickau werden für die direkte Sportförderung anhand der durch den Stadtsportbund Zwickau und den Landessportbund Sachsen schriftlich bestätigten Mitgliederzahlen folgende Haushaltssätze eingestellt:

- Verwaltungshaushalt:
20,- Euro pro Mitglied
- Vermögenshaushalt:
10,- Euro pro Mitglied für Baumaßnahmen
2,50 Euro pro Mitglied für Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger im Sportamt nachzuweisen.

Später eingehende Verwendungsnachweise finden keine Berücksichtigung.

10. Verfahren.

10.1. Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendungen sind von den Vereinen entsprechend der vom Sportamt vorgegebenen Formblätter zu stellen.

Der Antragsteller hat dabei die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung durch glaubhafte Angaben in Form eines detaillierten Ausgaben- und Finanzierungsplanes zu begründen. Zuwendungsanträge können jederzeit im Verlaufe des Haushaltsjahres, jedoch spätestens 4 Wochen vor Maßnahmefeststellung, im Sportamt gestellt werden.

10.2. Bewilligungsverfahren

Die durch das Sportamt eingesetzte Kommission zur Bewilligung von Sportfördermitteln, in der Zusammensetzung:

- Sportamtsleiter
- Sachgebietsleiter Sport
- Präsident des Stadtsportbundes
- Geschäftsführer des Stadtsportbundes
- Schulsportkoordinator

gibt Empfehlungen zu den vorliegenden Zuwendungsanträgen ab.

Die Entscheidung erfolgt entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Hauptsatzung.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid dem Antragsteller bewilligt.

10.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt unmittelbar nach fristgemäßer Vorlage der Verwendungsnachweise auf entsprechenden Formblättern und Beifügung der Originalbelege beim Sportamt. Das Sportamt überprüft den Verwendungsnachweis in sachlicher und rechnerischer Form. Die Originalbelege werden nach Überprüfung an den Verein zurück gegeben. Bei nicht zweckgerechter Verwendung der Fördermittel und bei Verstoß gegen bestimmte Auflagen wird die Zuwendung widerrufen!

11. In-Kraft-Treten

Die Sportförderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie vom 23. März 1998 außer Kraft.